

Oberviechtach, den 11.11.2022

Offizielle Bekanntmachung des ILE-Zusammenschlusses „Regionalentwicklung Brückenland Bayern-Böhmen - Südlicher Oberpfälzer Wald – Český les e. V.“

Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte

Der ILE-Zusammenschluss „Brückenland Bayern-Böhmen“ hat für das Jahr 2023 beim Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberpfalz die Förderung eines Regionalbudgets nach den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) in Höhe von 90.000 EUR beantragt. Im Falle der Bewilligung durch das ALE erfolgt die Förderung nach den Bestimmungen der Maßnahme 9.0 Regionalbudget im Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ (ILE) des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung. Ergänzt durch einen Eigenanteil des ILE-Zusammenschlusses in Höhe von 10.000 EUR stünden folglich 100.000 EUR für das Regionalbudget 2023 zur Verfügung.

Der ILE-Zusammenschluss „Brückenland Bayern-Böhmen“ ruft unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz und unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Bedingungen zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets auf.

Es gilt zu beachten, dass die Mitgliedskommune Markt Eslarn zusätzlich eine Mitgliedschaft in der benachbarten ILE „Naturparkland“ besitzt. Der Markt Eslarn beteiligt sich jedoch ausschließlich am Regionalbudget 2023 der ILE Brückenland Bayern-Böhmen. Kleinprojekte aus dem Gemeindegebiet des Marktes Eslarn können demnach nur bei der ILE Brückenland Bayern-Böhmen eingereicht werden.

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich **Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten**, die unter Berücksichtigung

- der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- der Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- der demografischen Entwicklung sowie
- der Digitalisierung

den Zweck verfolgen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln.

Kleinprojekte sind Projekte, deren **förderfähige Gesamtausgaben 20.000 EUR nicht übersteigen**. Hierbei handelt es sich um Nettoausgaben. Zu beachten ist, dass alle den Zweck der Förderung erfüllenden förderfähigen Nettoausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. In einem Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

Voraussetzungen: Gefördert werden nur Kleinprojekte mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme zu werten.

Eine Maßnahme gilt nicht als begonnen, wenn der Vertrag ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung enthält oder unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung hinsichtlich der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wird.

Nicht als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss von Verträgen, die der Vorbereitung oder Planung des Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen. Bei Baumaßnahmen gelten dementsprechend Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI, Baugrunduntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Auch das Herrichten des

Grundstücks (z.B. Planieren) gilt nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Auftragsvergabe hierfür von den weiteren Vergaben getrennt werden kann.

Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 (De-minimis-Beihilfe Gewerbe) zu beachten.

Fördergegenstand: Förderfähig sind beispielsweise Kleinprojekte zur

- a) Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements,
- b) Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene,
- c) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung,
- e) Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen,
- f) Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

Das Kleinprojekt muss so rechtzeitig umgesetzt werden, dass der Durchführungsnachweis bis spätestens 01.10.2023 vorgelegt werden kann.

Zuwendungs- und Antragsberechtigte:

- a) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften.

Art und Umfang der Förderung: Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 80 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 EUR und unter Berücksichtigung der im privatrechtlichen Vertrag (siehe unten) festgelegten maximalen Zuwendung. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 EUR werden nicht gefördert.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Die Summe der Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen) darf jedoch bei öffentlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen 90 %, bei privaten Maßnahmen 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Eine zusätzliche Förderung über die FinR-LE oder die Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug der Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) ist nicht erlaubt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Antrags- und Auswahlverfahren: Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts dienen und im Gebiet des ILE-Zusammenschlusses liegen.

Kriterien zur Projektauswahl:

Kriterium	Bewertungsinhalt	Punkte
1	Nutzen und Bedeutung für die einheimische Bevölkerung	5
2	Der Zusammenhalt in der Gemeinschaft wird gestärkt	5
3	Regionale Identität wird bewahrt und gestärkt	5
4	Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der Zivilgesellschaft	5
5	Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität der ILE Region	5
6	Überörtliche Bedeutung / Wirkung des Projektes	5
7	Innovativer Projektcharakter	5
8	Das Projekt ist nachhaltig und wirkt langfristig	5
9	Das Projekt trägt zum ILE Schwerpunkt „Biodiversität, Naturschutz & Grünes Band“ bei	10
10	Das Projekt trägt zum ILE Schwerpunkt „Innenentwicklung“ bei	10
11	Das Projekt trägt zum ILE Schwerpunkt „Tourismusinfrastruktur“ bei	10

Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammensetzt. Dieses bewertet die Projektanträge gemäß den in der Tabelle angeführten Bewertungskriterien. Die Mindestpunktzahl die ein Projekt erreichen muss um förderfähig zu sein beträgt größer gleich 25 Punkte. Eine Förderung erfolgt entsprechend der Auflistung nach Reihung der erreichten Gesamtpunktzahl (max. 70 Punkte). Alle eingereichten Projektanträge werden auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand der genannten Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im

Rahmen des zur Verfügung stehenden Regionalbudgets. Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem ILE-Zusammenschluss Brückenland Bayern-Böhmen und dem Träger des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden.

Termine:

- Abgabe der Förderanfragen spätestens am: Sonntag, den 15.01.2023
- Spätester Termin der Abrechnung mit der verantwortlichen Stelle des ILE-Zusammenschlusses (Vorlage des Durchführungsnachweises): 01.10.2023

Das erforderliche **Antragsformular und das Merkblatt mit ergänzenden Hinweisen** stehen auf der Seite der ILE Brückenland Bayern-Böhmen unter <https://www.brueckenland.de> und im Internet-Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Link: Ländliche Entwicklung → Regionalbudget) zur Verfügung.

Anfragen auf Förderung sind schriftlich an folgende Adresse zu richten:

Verantwortliche Stelle des ILE-Zusammenschlusses Brückenland Bayern-Böhmen

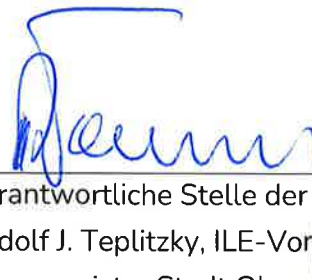
„Regionalentwicklung Brückenland Bayern-Böhmen
- Südlicher Oberpfälzer Wald - Český les e.V.“
Geschäftsstelle - Rathaus der Stadt Oberviechtach
Nabburger Straße 2, 92526 Oberviechtach
Mail: info@brueckenland.de

Als Ansprechpartner steht zur Verfügung:

Christian Karl – ILE Regionalmanager
Nabburger Straße 2, 92526 Oberviechtach
Telefon:09671/307-18,
Mail: info@brueckenland.de

Oberviechtach, 10.11.2022

Ort, Datum



Verantwortliche Stelle der ILE
Rudolf J. Teplitzky, ILE-Vorsitzender
Bürgermeister Stadt Oberviechtach